

# **Satzung des**

## **„Fördervereins „Evangelischer Kindergarten Sonnenschein“ Schmalkalden e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein „Evangelischer Kindergarten Sonnenschein“ Schmalkalden (e.V.).
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen eingetragen werden und führt sodann im Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gothaer Str. 21, 98574 Schmalkalden.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung und Volksbildung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der evangelischen Kindertagesstätte „Evangelischer Kindergarten Sonnenschein“ in Schmalkalden/Weidebrunn. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - a) Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen und Spielgeräten, allg. pädagogischen Hilfsmitteln, sonstiger Ausstattung
  - b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
  - c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
  - d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
  - e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
  - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieher/-innen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens sowie die Förderer/-innen des Vereins.
3. Zur Erfüllung des Satzungszweckes sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.

4. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
5. Der Verein ist politisch neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereines**

1. Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Der Elternbeirat ist zu informieren. Die Kindergartenleitung übernimmt die beratende Funktion.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereines nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Quartals,
  - b) durch Tod,
  - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - d) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- Ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereines oder die Vereinsinteressen.
- Ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitgliedes gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedsverhältnisses. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt ohne Erhebung einer Aufnahmegebühr.
2. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 25,00 Euro. Der Beitrag wird jährlich entrichtet.

3. Der Beitrag ist unaufgefordert im Oktober eines Kalenderjahres zu zahlen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und gewünscht.
4. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet wird als Spende gemäß § 2 verwendet.
5. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen
6. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.
7. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten und Interessen, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

## **§ 7 Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
  - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
  - b) Sofern ein Mitglied an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen.

Jedes – teilnehmende – Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes – abwesendes – Mitglied vertreten.
  - c) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, dessen/deren Vertreter/-in oder eine/-e von der Mitgliederversammlung gewählte/-r Versammlungsleiter/-in.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes.

- b) das Einsetzen von Ausschlüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder.
  - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des/der Rechnungsprüfers/-in.
  - d) die jährliche Entlastung des Vorstandes.
  - e) die Abberufung des Vorstandes.
  - f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
  - g) eine Änderung der Satzung.
  - h) die Auflösung des Vereins.
  - i) sonstige Angelegenheiten die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

## **§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereines bilden soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per E-Mail oder Brief) mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der /die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die einfachen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereines ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so

muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen die der/die Versammlungsleiter/- in und der Protokollführer/-in unterzeichnet hat. Die Niederschrift muss Ort und Tag sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Wenn das Interesse des Vereines es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf unbegründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a.) 1. Vorsitzende/-r
  - b.) 2. Vorsitzende/-r
  - c.) Kassenwart/-ärterin
  - d.) Schriftführer/-in
2. Die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der/die erste oder der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis übt der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des /der 1. Vorsitzenden aus.  
  
 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.
3. Ein Mitglied des Vorstandes sollte möglichst ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein.
4. Ständige/-r Teilnehmer/-in an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist diese/-r Teilnehmer/-in Mitglied im Förderverein, ist er/sie automatisch stimmberechtigte/- r Beisitzer/-in.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer/-innen benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.
6. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das der/die Sitzungsleiter/-in und der/die Protokollführer/-in unterzeichnet.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/-n Nachfolger/-in wählen.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese in die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

## **§ 13 Der/die Schriftführer/-in**

1. Der/ die Schriftführer/-in erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereines. Er/sie führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er/sie verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.

3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 14 Der/die Kassenwart/-ärterin**

1. Alle Kassengeschäfte führt der/die Kassenwart/-ärterin.
2. Der/die Kassenwart/-ärterin hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind: 1. Vorsitzende/-r oder 2. Vorsitzende/-r und Kassenwart/-ärterin.
4. Der/die Kassenwart/-ärterin ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

#### **§ 15 Kassenprüfer/-in**

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung ist eine/-e Kassenprüfer/-in für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, im Gründungsjahr nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Der/die Kassenprüfer/-in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/-in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 16 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Evangelische Kirchengemeinde Schmalkalden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat.

#### **§ 17 Datenschutz im Vereinsarbeit**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS GVO und
  - Widerspruchsrecht nach 21 DS GVO
3. Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

## **§ 19 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

## **§ 20 Anwendungen der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.

Die Satzung wurde erstellt am 03.07.2025

Schmalkalden, den 03.07.2025

Gründungsmitglieder







A. Kießmann

D. Wolf

M. Wolf

M. Buss